

Antrag

der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Gottfried Curio, Martin Reichardt, Martin Hess, Thomas Ehrhorn, Dr. Bernd Baumann, Jochen Haug, Johannes Huber, Frank Pasemann, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Anton Friesen, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Jens Maier, Volker Münz, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Jürgen Pohl, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Tragen des Kinderkopftuchs in öffentlichen Kindertagesstätten und Schulen unterbinden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bis vor wenigen Jahrzehnten war selbst in islamisch geprägten Gesellschaften das Tragen des Kopftuchs bei Mädchen vor der Pubertät wenig verbreitet. Vieles spricht dafür, dass es sich beim Kinderkopftuch um eine nicht in erster Linie religiös geprägte Praxis handelt. Islamische Theologen und Religionswissenschaftler stützen dies, indem sie ausführen, dass es im Islam kein religiöses Gebot gäbe, wonach Mädchen vor der Pubertät angehalten seien, ein Kopftuch zu tragen. Erst durch das Erstarken des in erster Linie politisch geprägten Islamismus fand das Kinderkopftuch in jüngerer Zeit weite Verbreitung. Somit erscheint das Tragen des Kinderkopftuchs trotz religiöser Konnotationen nicht durch den Kernbereich der Religionsfreiheit im Sinne des Art. 4 des Grundgesetzes geschützt zu sein.

Gegen die Bestimmung von Mädchen zum Tragen eines Kopftuches durch ihre Eltern erheben sich schwerwiegende Bedenken. Das Kinderkopftuch ist ein politisches Symbol und auf das Engste mit dem Islamismus verbunden, der seinerseits mit der verfassungsmäßigen Ordnung unseres Landes unvereinbar ist. In zahlreichen Gebieten mit hohem Migrantenanteil ist das Kinderkopftuch in Kindertagesstätten und Schulen bereits weit verbreitet. Dadurch lastet ein erheblicher sozialer Druck auf denjenigen Mädchen, die kein Kopftuch tragen und auf den Eltern, die ihre Töchter kein Kopftuch tragen lassen wollen. Sie werden nicht selten von gleichaltrigen Glaubensgenossen und

deren Eltern in eine Außenseiterrolle gedrängt und unterliegen somit der Gefahr der Stigmatisierung und Ausgrenzung.

Aber auch den Mädchen, die zum Tragen des Kopftuches angehalten werden, droht Schaden. Das Kinderkopftuch stellt ein schwerwiegendes Hindernis für die Integration in die Mehrheitsgesellschaft dar. Es führt zu einer Gruppenbildung zwischen Mädchen, die ein Kopftuch tragen und solchen, die keines tragen, mit der Folge, dass Identifikation überwiegend mit der eigenen Gruppe stattfindet. Darüber hinaus gewöhnt das Kinderkopftuch die Mädchen frühzeitig an eine gesellschaftliche Unterordnung als Frauen und behindert damit ihre individuelle Entwicklung, die Ausbildung von Selbstachtung und die spätere Fähigkeit zu einem selbstbestimmten Leben im Rahmen unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung. Insbesondere öffentliche Schulen haben nicht nur den verfassungsrechtlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit zu ermöglichen und zu fördern, sondern ebenso einen Ordnungsrahmen vorzugeben, der alle Schüler auch sozial in das auf Gleichberechtigung aller Menschen angelegte Gemeinwesen integriert.

Die Bundesregierung sollte daher mit Blick auf den Schutz von Kinder- und Frauenrechten die ihr zur Verfügung stehenden Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten nutzen, um das Tragen des Kinderkopftuchs in deutschen Kindertagesstätten und Schulen zu unterbinden.

Sie ist gefordert, die Grundrechte von jungen Musliminnen auf freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit gemäß Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes mit den Grundrechten von Eltern auf religiöse Erziehung ihrer Töchter gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 4 des Grundgesetzes sowie mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag öffentlicher Schulen gemäß Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes angemessen abzuwägen und auf den Erlass von interessenausgleichenden allgemeinverbindlichen Vorschriften hinzuwirken, die religionsneutral ausgestaltet sind und nicht gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 des Grundgesetzes verstoßen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, inwieweit es verfassungsrechtlich möglich oder geboten erscheint, das Tragen von Kopftüchern bei Kindern in öffentlichen Kindertagesstätten und Schulen zu untersagen,
2. ggf. im Rahmen der Kultus- und Innenministerkonferenz mit den Ländern in einen Dialog darüber einzutreten, ob das Tragen von Kopftüchern bei Kindern in öffentlichen Kindertagesstätten und Schulen gesetzlich untersagt werden sollte,
3. die Problematik des Kopftuchs als politisch-weltanschauliches Symbol bei Kindern im Rahmen der „Deutschen Islam Konferenz“ (DIK) zu thematisieren und insbesondere die teilnehmenden islamischen Verbände und Vertreter zu einer konstruktiven Mitarbeit bei ihrer Lösung aufzufordern,
4. im Rahmen der politischen Bildungsarbeit des Bundes (Bundeszentrale für politische Bildung, Programm „Demokratie Leben!“ etc.) die Aufklärung über die mit dem Tragen des Kopftuchs bei Kindern als politisch-weltanschauliches Symbol verbundenen Probleme zu intensivieren.

Berlin, den 11. Mai 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Bis vor wenigen Jahrzehnten war auch in islamisch geprägten Gesellschaften das Tragen des Kopftuchs bei Mädchen vor der Pubertät nahezu unbekannt. Vieles spricht dafür, dass es sich beim Kinderkopftuch um eine nicht in erster Linie religiös geprägte Praxis handelt. Islamische Theologen und Religionswissenschaftler stützen diesen Befund, indem sie ausführen, dass es im Islam kein religiöses Gebot gäbe, wonach Mädchen vor der Pubertät angehalten seien, ein Kopftuch zu tragen (vgl. Kleines Islam-Lexikon, Ralf Elger u. a. (Hrg.), 4. Auflage, München 2006, Stichwort „Schleier“). Nach Ansicht etwa des Theologen Bülent Ucar herrsche in allen islamischen Denkschulen Konsens darüber, dass es im Islam kein religiöses Gebot gibt, wonach Mädchen vor der Pubertät angehalten sind, ein Kopftuch zu tragen (www.welt.de/politik/deutschland/article175333784/Islamforscher-Buelent-Ucar-Kopftuch-fuer-kleine-Maedchen-hat-keine-religioese-Basis.html, Stand: 26.02.2020). Dem schließen sich u. a. der Psychologe Prof. Dr. Haci-Halil Uslucan (www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/politik/topthemen/hitzige-debatte-um-kinder-kopftuch_aid-14063545, Stand: 28.02.2020) und der Islamwissenschaftler Prof. Dr. Mouhanad Khorchide an, der ausdrücklich fordert, dies auch im islamischen Religionsunterricht zum Thema zu machen (www.welt.de/regionales/nrw/article205739635/Kopftuchdebatte-Kampfansage-an-muslimische-Elternhaeuser.html, Stand: 28.02.2010).

Erst durch das Erstarken des in erster Linie politisch geprägten Islamismus fand das Kinderkopftuch in jüngerer Zeit weite Verbreitung (zur Unterscheidung von Islam und Islamismus: Schirmmacher, Christine, Islam in Deutschland – Deutschland herausgefordert? in Deutschland herausgefordert, Berlin 2014, S. 187 ff.). Somit erscheint das Tragen des Kinderkopftuchs trotz religiöser Konnotationen nicht durch den Kernbereich der Religionsfreiheit im Sinne des Art. 4 des Grundgesetzes geschützt. Vielmehr erscheint das Kinderkopftuch als in erster Linie politisch-weltanschauliches Symbol (vgl. Der Islam in der Gegenwart, Werner Ende u. a. (Hrg.), 5. Auflage, München 2005, S. 656, wo diese Einschätzung sogar auf das Kopftuchtragen im Allgemeinen erstreckt wird). Es stellt sich die Frage, ob ein solches Symbol in den Alltag der öffentlichen Kindertagesstätten und Schulen unseres Landes hineingetragen werden sollte oder hineingetragen werden darf. Kinder sollten ganz allgemein nicht zum Transport politisch-weltanschaulicher Botschaften eingesetzt und ein solcher Einsatz in unseren Kindertagesstätten und Schulen nicht hingenommen werden. Dementsprechend lässt die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Annette Widmann-Mauz, ein Kopftuchverbot an Grundschulen prüfen (www.zeit.de/gesellschaft/2019-05/kopftuchverbot-debatte-grundschule-kinder-identitaet-religion, Stand: 10.02.2020).

Auch in den Bundesländern wird das Kinderkopftuchverbot intensiv thematisiert (www.focus.de/politik/deutschland/angespitzt/angespitzt-kolumne-von-ulrich-reitz-um-der-afd-keinen-raum-zu-geben-muessen-parteien-gegen-konservativen-islam-vorgehen_id_11621873.html, Stand 10.02.2020). Der nordrhein-westfälische Integrationsminister Joachim Stamp hatte ein Kopftuchverbot für Mädchen unter 14 Jahren ins Spiel gebracht (www.pfalzischer-merkur.de/welt/themen-des-tages/hitzige-debatte-um-kinder-kopftuch_aid-14068673, Stand: 28.02.2020).

Folgerichtig äußern sich auch jene negativ über das Kinderkopftuch, die selbst aus dem islamischen Kulturkreis stammen bzw. eigene Erfahrungen mit dem Kinderkopftuch erlebt haben. So bewertet der Politologe Hamed Abdel-Samad die Veranlassung von Mädchen zum Tragen von Kopftüchern als eine „gescheiterte Integration“, und auch der Pädagoge Prof. Dr. Ahmet Toprak spricht sich für ein Kopftuchverbot für Kinder unter 14 Jahren aus (www.zeit.de/gesellschaft/2019-05/kopftuchverbot-debatte-grundschule-kinder-identitaet-religion, Stand: 26.02.2020), ebenso wie Prof. Dr. Mouhanad Khorchide, der hierbei die Sexualisierung von Mädchen kritisiert (www.welt.de/politik/deutschland/article175345116/Islamwissenschaftler-Kopftuch-bei-Achtjaehriger-suggeriert-dass-sie-ein-sexuelles-Objekt-ist.html, Stand: 28.02.2020). Darüber hinaus gehören u.a. der Psychologe Ahmad Mansour (<https://hpd.de/artikel/kind-kopftuch-missbrauch-14980>, Stand: 28.02.2020) und die Rechtsanwältin Seyran Ates (<https://hpd.de/artikel/kopftuchverbot-fuer-kinder-15464>, Stand: 28.02.2020) zu entschiedenen Gegnern des Kinderkopftuchs.

Die Schriftstellerin Fatma Bläser sieht darin sogar eine „Gefährdung des Kindeswohls“ (<https://taz.de/Frauenrechtlerin-ueber-das-Kopftuch!/5496148/>, Stand: 26.02.2020) Sie merkt an, dass in deutschen Städten bereits viele achtjährige Mädchen das Kopftuch tragen, und berichtet in einem Zeitungsinterview aus dem Jahr 2018 aus persönlicher Erfahrung: „In diesem Alter ist es selten freiwillig. [...] Das Kind ist ja ständig in Angst. Beim Sport, auf der Klassenfahrt: Das Kopftuch verrutscht ja oft oder Haare gucken raus oder jemand kommt plötzlich in den Raum, wenn man es gerade nicht trägt. Jemand könnte das meinen Eltern erzählen – und die bestrafen mich dann. Der Druck, zu versagen, ist riesengroß. Dieses Kind geht nicht mehr einfach schwimmen, rennt nicht

mehr herum und spielt wild. Das Kopftuch ist eine andauernde körperliche und psychische Disziplinierung – und zwar in einem prägenden Alter. Es wird dann zu einer zweiten Haut. Wenn man es später ablegen möchte, entstehen furchtbare Ängste. Bei mir selbst war das so. [...]“

Die Lehrerin Julia Wöllenstein bestätigt aus eigenem Erleben, dass das Kopftuch an Schulen die Integration erschwere und Ausgrenzungsprozesse auslöse. Es entstände demnach ein massiver Druck auf muslimische Mädchen, die vor allem von muslimischen Jungen gemobbt und beleidigt würden. Hinzu kämen andere „Eingrenzungsprozesse“, etwa die Verweigerung der Teilnahme am Schwimm- und Sportunterricht, Ausflügen und Klassenfahrten (www.cicero.de/innenpolitik/integration-gutachten-kopftuchverbot-minderjaehrige-grundgesetz, Stand: 05.03.2020).

Um die weitere Ausprägung von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken, führten Frankreich und Österreich Kopftuchverbote ein. Frankreich erließ – freilich unter ganz anderen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen – unter anderem mit den Stimmen der oppositionellen Sozialisten im Jahr 2004 ein Verbot des Kopftuchs an öffentlichen Schulen (www.spiegel.de/politik/ausland/frankreich-grosse-mehrheit-fuer-kopftuch-verbot-a-285800.html, Stand, 10.02.2020). Dies entsprach vor allem dem mehrheitlichen Wunsch der französischen Musliminnen. Seit 15 Jahren ist die Nichtverschleierung des Kinderkopfes Schulalltag in Frankreich. In Österreichs ist das Tragen eines Kopftuches seit 2018 in Kindergärten oder bei Tageseltern und seit 2019 an Grundschulen verboten (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/neues-kopftuch-gesetz-fuer-schulen-in-oesterreich-16190905.html, Stand, 10.02.2020). Nach einer aktuellen Umfrage des Instituts YouGov begrüßt eine deutliche Mehrheit der deutschen Bundesbürger ein Kopftuchverbot an Grundschulen (www.welt.de/politik/deutschland/article194000053/Kopftuch-Debatte-Mehrheit-der-Deutschen-fuer-ein-Verbot-an-Grundschulen.html, Stand: 10.02.2020).

Das Verbot des Kinderkopftuches an öffentlichen Kindergärten und Schulen bewertet der Staatsrechtler Prof. Martin Nettesheim in seinem im Auftrag des Vereins „Terre des Femmes“ erstellten Gutachten als gerechtfertigt (www.frauenrechte.de/images/downloads/presse/kinderkopftuch/Nettesheim-Gutachten-Kinderkopftuch-Endfassung.pdf, Stand, 10.02.2020). Dies begründet er u. a. damit, dass das islamische Kopftuch ein ständig sichtbarer Ausweis der Religionszugehörigkeit sei und damit eine Präsenz habe, die andere religiös konnotierte Handlungen nicht aufwies, sodass derartige Bekleidung zu Segmentierung und Trennung führten und gerade bei jungen Menschen Vorstellungen von Unterschiedlichkeit aufkommen ließen. Das staatliche Erziehungsziel einer Erziehung zur Freiheit würde demnach beeinträchtigt, wenn sich im schulischen Raum äußere Glaubensbekundungen manifestierten, die eine scheinbar unveränderliche, dauerhafte Gruppenzugehörigkeit widerspiegeln. Dies gelte insbesondere für Manifestationen, die zu einer Differenzierung von Mann und Frau führen.

Auch der Staatsrechtler Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz kommt in seinem Gutachten für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenverbände in Deutschland (BAGIV) zum Schluss, dass ein Kopftuchverbot für Kinder bis 14 Jahre verfassungsgemäß wäre. Ein Verbot sei „von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, um zu verhindern, dass Kinder und Heranwachsende sich zu weit von der gesellschaftlichen Realität entfernen und es dadurch auch zu erheblichen Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung kommen kann.“ Weiter plädiert er für ein Kinderkopftuchverbot für unter 14-Jährige nicht nur an Schulen, sondern in allen öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel in Behörden (www.n-tv.de/politik/Kopftuchverbot-an-Schulen-rechtlich-moeglich-article21621938.html, Stand: 05.03.2020).

Ob allerdings die von Nettesheim und Schwarz gewählte Argumentation der Tragweite des Grundrechts der Religionsfreiheit und insbesondere des Rechts der Eltern, ihre Kinder in ihrem Glauben zu erziehen, gerecht wird, muss dahinstehen.

Der Deutsche Lehrerverband hat sich per Präsidiumsbeschluss ebenfalls für ein Kopftuchverbot an Schulen für Mädchen unter 14 Jahren ausgesprochen (www.welt.de/politik/deutschland/article199403562/Kinderkopftuch-Der-gesamte-Koerper-wird-zum-Tabu.html, Stand: 28.02.2020), sein Präsident Heinz-Peter Meidinger bezeichnete Kinderkopftücher als „integrationsfeindlich“ (www.nw.de/nachrichten/thema/22458940_Neue-Debatte-um-Kopftuchverbot.html, Stand: 28.02.2020). Die Pädagogin Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing, Bundesvorsitzende des Deutschen Philologenverbandes, hat sich dieser Forderung und Altersgrenze angeschlossen (www.welt.de/politik/deutschland/article175277506/Kopftuchverbot-fuer-unter-14-Jaehrige-Lehrerverband-spricht-sich-dafuer-aus.html, Stand: 28.02.2020).

Insgesamt sollte sich die Bundesregierung daher intensiv mit der Frage befassen, inwieweit das Tragen des Kinderkopftuchs als politisch-weltanschauliches Symbol in deutschen öffentlichen Kindertagesstätten und Schulen unterbunden werden kann oder gar unterbunden werden sollte. Altersgrenze könnte dabei die Vollendung des 14. Lebensjahres sein, mit der in unserer Rechtsordnung das Kindesalter endet und das Jugendlichenalter beginnt (vergl. §§ 19, 176, 184b StGB, § 1 JGG, § 5 RelKErzG).

